Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen





# SOZIALE INTEGRATION IM QUARTIER 2018

# **ENTWURF DES PROGRAMMS**

Häufige Fragen und Antworten

# INHALTSVERZEICHNIS

# Inhalt

Soz	ziale Integration im Quartier 2018	1
Häu	ufige Fragen und Antworten	2
1.	Ziele des Investitionspaktes 2018	2
2.	Finanzieller Rahmen 2018	3
3.	Förderfähige Maßnahmen 2018	3
4.	Änderungen im Programmentwurf 2018	5
5.	Beispielhafte Maßnahmen aus dem Jahr 2017	6
6.	Regionale Mittelverteilung 2017	7
7.	Antragsberechtigung	8
8.	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	9
9.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	10
10.	Antragsverfahren	11
11.	Teilnahme an der Evaluierung des Bundes	12
12.	Weitere Informationen	12



# **VORWORT**

# **Soziale Integration im Quartier 2018**

#### SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung, die Förderung von Bildung und Familie sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind gemeinsame Anliegen des Landes Nordrhein-Westfalen, unserer Städte und Gemeinden und des Bundes.

Gemeinden und Gemeindeverbände können bis zum 31. Juli 2018 Projektanträge stellen. Damit leisten Bund und Land einen weiteren Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier. die Erneuerung der sozialen Infrastruktur wird so vorangetrieben.

Nachdem in 2017 der Investitionspakt fünffach überzeichnet war und eine Auswahl von 44 Maßnahmen aus den damals eingegangenen 206 beantragten Projekten erforderlich war, stehen für das Jahr 2018 voraussichtlich wieder 55 Millionen Euro für Investitionen zur Verfügung.

Da derzeit noch kein Bundeshaushalt für das laufende Jahr 2018 zur Verfügung steht, wird der Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" nur im Entwurf veröffentlicht, um allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich bereits mit Anträgen um die Investitionsmittel zu bewerben.

Um das Leben attraktiv und lebendig zu gestalten und die gesellschaftliche Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, sollen insbesondere öffentliche Bildungs- und Begegnungseinrichtungen, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren, Sportanlagen, Spielplätze und Parks gefördert werden. Die Investitionsmittel stehen insbesondere zur Verbesserung des Zusammenlebens aller in einem Quartier lebenden Menschen in baulich investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge zur Verfügung.

Ina Scharrenbach

lug hemmen

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

des Landes Nordrhein-Westfalen



# PROGRAMMENTWURF "SOZIALE INTEGRATION IM QUARTIER 2018"

# Häufige Fragen und Antworten

Im Zusammenhang mit dem erstmaligen Programmaufruf im Jahr 2017 für den Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" haben uns zahlreiche Fragen erreicht, die wir an dieser Stelle gerne für Sie – für den Programmentwurf 2018 - beantworten möchten:

### 1. Ziele des Investitionspaktes 2018

Welche Ziele verfolgt der Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018"?

Stand: 16. April 2018

Mit dem Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" verfolgen der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen folgende Ziele:

- ♣ die Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier.
- die Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und Barrierefreiheit und
- die Errichtung, den Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen.





#### 2. Finanzieller Rahmen 2018

Wie viel Geld steht voraussichtlich für den Programmentwurf des Investitionspaktes "Soziale Integration im Quartier 2018" zur Verfügung?

Stand: 16. April 2018

Für den Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" stehen vorbehaltlich des Beschlusses über den Bundeshaushalt 2018 im Haushalt 2018 und nach Maßgabe des Haushaltsplans voraussichtlich insgesamt 55 Millionen Euro (46 Mio. Euro Bund, 9 Mio. Euro Land Nordrhein-Westfalen) zur Verfügung.

### 3. Förderfähige Maßnahmen 2018

a) Welche Maßnahmen sind aus dem Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" grundsätzlich förderfähig?

Stand: 16. April 2018

#### **Allgemeine Information**

Gegenstand der Förderung sind <u>einzelne</u> Maßnahmen zur bedarfsorientierten Errichtung und baulichen Erneuerung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zur Förderung der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier.

Zu den geförderten Investitionen gehören investive und investitionsbegleitende Maßnahmen, wie zum Beispiel Beratungs- und Planungsleistungen und/oder Ausgaben für Beteiligungsverfahren.

Gefördert werden können Einrichtungen in Gebieten, die in Programmen der Städtebauförderung aufgenommen sind (Förderung innerhalb von Gebieten). In besonderen Fällen kann die Förderung auch außerhalb von Programmgebieten erfolgen.

STÄDTEBAULICHE GESAMTMAßNAHMEN SIND NICHT FÖRDERFÄHIG.



#### Investive Maßnahmen

Investive Maßnahmen sind

- der Umbau oder der Neubau (Modernisierung, Maßnahmen zur Barrierefreiheit und quartiersbezogener Funktionsverbesserung) von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen und
- ♣ die Herstellung oder Änderung von öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, Spielplätzen und Sportstätten,

die als soziale Infrastruktur in den Gemeinden genutzt werden, und die auf Grund des Bedarfs ausgebaut oder modernisiert werden müssen.

⇒ FÖRDERFÄHIG IST DIE BAULICHE MODERNISIERUNG UND ERWEITE-RUNG VON BESTANDSGEBÄUDEN DER SOZIALEN INFRASTRUKTUR SOWIE DIE HERSTELLUNG ODER ÄNDERUNG VON PLÄTZEN, GRÜN-ANLAGEN. SPIEL- UND SPORTPLÄTZEN.

Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung ist der Ersatzneubau innerhalb und außerhalb von Gebieten förderfähig. Darüber hinaus ist bei gebietsbezogenen Maßnahmen der Neubau zulässig, wenn dort nachweislich notwendige Infrastrukturen im Sinne dieses Investitionspaktes fehlen.

Investitionsbegleitende Maßnahmen müssen mit einem investiven Vorhaben verbunden sein.

#### b) Was zählt zur "sozialen Infrastruktur" in einer Gemeinde?

Stand: 16. April 2018

Zur **sozialen Infrastruktur** in den Gemeinden zählen insbesondere öffentliche Bildungsund Begegnungseinrichtungen, Sportanlagen, Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, Spielplätze und Parks.



Reine Verwaltungsgebäude und der Neubau von Schulen und Kitas sind von der Förderung ausgeschlossen. Angesichts des voraussichtlichen Programmvolumens von 55 Millionen Euro für das Land Nordrhein-Westfalen wurde dies zur Klarstellung aufgenommen.

Eine Kombination/Deckungsfähigkeit von Mitteln des Investitionspaktes mit Mitteln anderer Städtebauförderprogramme ist <u>nicht</u> zulässig.



# c) Ist die Errichtung von Kunstrasenplätzen aus dem Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" förderfähig?

Stand: 16. April 2018

Ja, die Errichtung von Kunstrasenplätzen ist aus dem Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" grundsätzlich förderfähig. Sport erfüllt wichtige Funktionen im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenhalts von Jung und Alt. Die Stärkung der sportlichen Infrastruktur trägt zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier bei.

# 4. Änderungen im Programmentwurf 2018

2017 wurde der Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" erstmals aufgelegt. Wurden Änderungen im Programmentwurf für das Jahr 2018 gegenüber dem erstmaligen Aufruf in 2017 vorgenommen?

Stand: 16. April 2018

Im Jahr 2017 standen für den Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" rund 55 Millionen Euro, getragen von Seiten des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, für Investitionen in die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier zur Verfügung.

Der erstmalige Programmaufruf war fünffach überzeichnet, das heißt: Dem Mittelvolumen in Höhe von rund 55 Millionen Euro standen 206 Anträge aus 134 Kommunen und einem Kreis mit einem Förderbedarf von 277,3 Millionen Euro gegenüber. In der Folge musste wegen der fünffachen Überzeichnung eine Auswahl aus den vorliegenden Anträgen vorgenommen werden.

Aus dem erstmaligen Programmaufruf im Jahr 2017 wurden letztlich 44 Maßnahmen bewilligt, die ein Antragsvolumen von rund 55 Millionen Euro beinhalteten.

Da für das Programmjahr 2018 voraussichtlich wieder – in Abhängigkeit von dem noch zu beschließenden Bundeshaushalt 2018 – rund 55 Millionen Euro zur Verfügung stehen, werden im Programmentwurf für den Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem erstmaligen Förderaufruf im Jahr 2017 Änderungen vorgenommen.



- ♣ Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhangs ist eine Daueraufgabe, die nicht nur Projektbezogenen und zeitlich begrenzt verfolgt werden sollte, sondern dauerhafte, verlässliche Strukturen erfordert. Daher wird abweichend zum Programmjahr 2017 im Programmentwurf für den Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" die (zeitlich befristete) Förderung von Personalkosten für Integrationsmanager nicht mehr weiterverfolgt.
- ➡ Im Hinblick auf "investitionsbegleitende Maßnahmen" (siehe Ziffer 3a) ist für Anträge zum Programmentwurf 2018 eine Verbindung mit einem investiven Vorhaben erforderlich.
- ♣ Es wird klargestellt, dass der <u>Neubau</u> von Schulen und Kindertageseinrichtungen von einer Förderung aus dem Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" ausgeschlossen ist. Vor dem Hintergrund des insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzrahmens von rund 55 Millionen Euro für Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können so mehr Einzelvorhaben zur Umsetzung gebracht werden.

#### 5. Beispielhafte Maßnahmen aus dem Jahr 2017

Welche Maßnahmen wurden beispielhaft aus dem Programmaufruf 2017 "Soziale Integration im Quartier" gefördert?

Stand: 16. April 2018

Aus dem Programmaufruf 2017 wurden letztlich 44 Maßnahmen bewilligt, die ein Antragsvolumen von rund 55 Millionen Euro beinhalteten.

<u>Beispielhaft</u> werden aus dem Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2017" folgende Einzelvorhaben gefördert:

- Aufwertung des Schul- und Sportzentrums zum Quartiersplatz und Integrationsort in der Südoststadt von Bad Driburg mit 2,1 Millionen Euro,
- ♣ Errichtung einer integrativen Fahrradwerkstatt am Flüchtlingsheim in Borchen mit 27.000 Euro,
- ♣ Errichtung eines Begegnungs-, Besucher- und Erlebniszentrums "Alte Vogtei" in Burbach mit 3,1 Millionen Euro,
- ♣ Instandsetzung und Ausstattung des Baudenkmals "De wette Telder" zu einer Bildungs- und Begegnungsstätte mit Familienbüro in Emmerich am Rhein mit 1,0 Millionen Euro,

#### Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen



- ♣ Umbau eines ehemaligen Gewerbebaus zu einer Werkstatt für Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen ("Forum Sandheide") in Erkrath mit 3,4 Millionen Euro,
- ♣ Umbau einer Lagerhalle neben dem Ückendorfer Jugendtreff "Ücky" zu einer Bewegungs- und Sporthalle in Gelsenkirchen mit 314.000 Euro,
- ♣ Umbau eines Schulgebäudes zum Jugendhilfezentrum am Hölkeskampring in Herne mit 4,3 Millionen Euro,
- ♣ Sanierung des von zahlreichen Vereinen genutzten Lehrschwimmbeckens der Grundschule Oberbauerschaft in Hüllhorst mit 774.000 Euro,
- ♣ Generalsanierung der Sportanlage "Zaunhofstraße" im Sozialraum Meschenich und Rondorf in Köln mit 927.000 Euro.
- ♣ Barrierefreier Um- und Ausbau der Musikschule in Recklinghausen mit 1,5 Millionen Euro.
- ♣ Bau eines Quartierstreffpunktes und Aufwertung der Freiflächen Adamsstraße/Alter Graben in Waltrop mit 714.000 Euro.

# 6. Regionale Mittelverteilung 2017

Wie stellte sich im Jahr 2017 die regionale Mittelverteilung aus dem Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" dar?

Stand: 16. April 2018

Da uns immer wieder Fragen erreichen, wie sich Finanzmittel aus einzelnen Städtebauförderprogrammen auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilen, stellen wir die regionale Mit-

telverteilung für den Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2017" dar.

Die 44 Maßnahmen mit rund 55 Millionen Euro aus dem Jahr <u>2017</u> verteilen sich auf die fünf Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen wie folgt:



REGIERUNGSBEZIRK	2017 FÖRDERUNG IN TEURO	ANTEIL	BEVÖLKERUNGS- ANTEIL
Arnsberg	11.551	20,9 %	20,2 %
Detmold	6.793	12,3 %	11,5 %
Düsseldorf	16.434	29,7 %	29,0 %
Köln	11.288	20,4 %	24,7 %
Münster	9.328	16,8 %	14,6 %
GESAMT	55.394	100,0 %	100,0%

# 7. Antragsberechtigung

Wer ist für den Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" antragsberechtigt?

Stand: 16. April 2018

Antrags- und empfangsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können, soweit kein öffentlicher Auftrag an gemeindliche Ausgliederungen oder Dritte erfolgt, nach Maßgabe von Nummer 27 der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)" vom 22. Oktober 2008 die Mittel an Letztempfängerinnen und Letztempfänger – unter Berücksichtigung der weiteren Zuwendungsvoraussetzungen - weiterleiten.

Die auf kommunaler Ebene zuständigen Organisationseinheiten sollten die für Stadtplanung/Städtebauförderung beteiligen, soweit diese nicht federführend tätig werden.



#### 8. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Welcher sogenannten Förderkulisse müssen Maßnahmen zugeordnet sein, um einen Förderzugang zum Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" zu erhalten?

Stand: 16. April 2018

Gebäude und Anlagen müssen bei investiven Maßnahmen (siehe Ziffer 3a) einer der folgenden Förderkulissen zugeordnet sein:

#### a) Gebietsbezogene Maßnahmen

Es müssen Gebäude bzw. Freiflächen sein, die in <u>aktuellen Gebieten</u> der Städtebauförderung liegen. Das sind

- ♣ Satzungsgebiete gemäß §§ 142, 165 BauGB (zum Beispiel im Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz"),
- ♣ Gebiete der "Sozialen Stadt" gemäß § 171e BauGB,
- ♣ Stadtumbaugebiete gemäß § 171b BauGB,
- ♣ Erhaltungsgebiete gemäß § 172 BauGB,
- ♣ ferner Gebiete zur Innenentwicklung (zum Beispiel im Programm der "Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren" und Gebiete des Programms "Kleinere Städte und Gemeinden").

# b) Städtebauliche Einzelmaßnahmen (Förderung außerhalb von Stadterneuerungsgebieten)

Bei gebietsunabhängigen Maßnahmen erfolgt die Förderung im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planungen, ggfs. auch Fachplanungen wie Schul- und Sportentwicklungspläne, mit denen die Zielsetzungen der sozialen Integration im Quartier verfolgt werden.

Diese Strategie, der Integrationsbedarf, der Beitrag der Einzelmaßnahme zur sozialen Integration im Quartier und ggfs. mit der Maßnahme zusammenhängendes bürgerschaftliches Engagement sind im Rahmen der Antragsstellung darzulegen.



#### 9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### a) Wie ist die Zuwendungs- und Finanzierungsart der Investitionsmittel?

Stand: 16. April 2018

Die Fördermittel werden als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung bewilligt. Die Förderung erfolgt in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das heißt, dass die beantragte Maßnahme mit einem fünfjährigen Verpflichtungsrahmen zu planen ist. Die Finanzierungsanteile entfallen auf die Jahre mit einem Anteil von 5, 25, 30, 25 und 15 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Bund beteiligt sich mit 75 %, das Land Nordrhein-Westfalen mit 15 % und die Kommune mit 10 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

♣ Die Landesmittel werden im Wege der Zuwendung nach §§ 23 und 44 LHO in Verbindung mit den "Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008" an die Kommune bewilligt.

Auch im Rahmen der Weiterleitung muss die Gemeinde selbst einen Eigenanteil von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringen. Die Letztempfängerin, der Letztempfänger hat ebenfalls einen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

Die Zuwendung wird ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben als Zuweisung bewilligt.

#### b) Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig (Bemessungsgrundlage)?

Stand: 16. April 2018

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahme entstehen. Bei investiven Maßnahmen sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 förderfähig. Im Falle der Weiterleitung reduziert der von der Letztempfängerin/dem Letztempfänger aufzubringende Eigenanteil die Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Ziffer 9a).

Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20% der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus der Verpachtung/Vermietung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen.



Folgende Ausgaben sind im Bund-Landes-Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" <u>nicht</u> förderfähig (unverändert zu 2017):

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können; in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),
- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen und

# 10. Antragsverfahren

a) Bis wann sind Projektanträge zum Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" zu stellen?

Stand: 16. April 2018



Fristende zur Einreichung der Projektanträge bei den zuständigen Bezirksregierungen ist der 31. Juli 2018. Sofern eine Kommune mehrere Anträge stellt, sind diese zu priorisieren.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde, keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht und die Maßnahme bis spätestens 31.12.2024 abgerechnet wird.

#### b) Wie und gegenüber wem erfolgt die Antragstellung?

Stand: 16. April 2018

Anträge sind den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden in elektronischer Form zu übersenden. Das Antragsmuster ist im Internet



https://www.mhkbg.nrw/stadtentwicklung/foerderung und instrumente/Soziale-Integrationim-Quartier/2018 Antrag Soziale Integration Quartier.pdf abrufbar.

# c) Was ist mit Projektanträgen, die bereits zum Programmaufruf 2017 eingereicht, aber nicht bewilligt wurden?

Stand: 16. April 2018

Infolge der fünffachen Überzeichnung des Investitionspaktes "Soziale Integration im Quartier 2017" konnten zahlreiche Anträge aus den Städten und Gemeinden nicht bewilligt werden. Anträge, die bereits im Jahr 2017 gestellt, jedoch nicht bewilligt wurden, können im Rahmen dieses Programmentwurfes für die "Soziale Integration im Quartier 2018" unter Berücksichtigung von Aktualisierungsbedarfen erneut gestellt werden.

#### 11. Teilnahme an der Evaluierung des Bundes

Gibt es eine Wirkungsanalyse der Investitionen aus dem Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier"?

Stand: 16. April 2018

Die geförderten Gemeinden und Gemeindeverbände sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen zu verpflichten.

#### 12. Weitere Informationen

Stand: 16. April 2018

Die vollständige Bekanntmachung des Städtebauförderprogramms zum Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier 2018" sowie das Antragsmuster können Sie unter <a href="https://www.mhkbg.nrw/stadtentwicklung/foerderung und instrumente/Soziale-Integration-im-Quartier/index.php">https://www.mhkbg.nrw/stadtentwicklung/foerderung und instrumente/Soziale-Integration-im-Quartier/index.php</a> im Internet abrufen.

Für Fragen zum Programmentwurf des Investitionspaktes "Soziale Integration im Quartier 2018" wenden Sie sich bitte an die jeweilige zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 "Städtebauförderung".



#### **Impressum**

#### Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf E-Mail: info@mhkbg.nrw.de www.mhkbg.nrw

#### Kontakt

Referat "Integrierte Stadterneuerung und Demografischer Wandel,

Soziale Stadt, Stadtumbau West"

Sabine Nakelski

E-Mail: sabine.nakelski@mhkbg.nrw.de

Referat "Städtebauförderung, haushaltsrechtliche Angelegenheiten

der Stadtentwicklung und der Denkmalpflege"

Michael Bernhart

E-Mail: michael.bernhart@mhkbg.nrw.de

#### © April 2018 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden: www.mhkbg.nrw.de/publikationen Veröffentlichungsnummer **S-233** 

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.